

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

53. Jahrgang

Würzburg, 04. September 2008

Nr. 19

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 19.08.2008 Nr. 12-1443.00-1/08 über die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Mainaschaff über den befristeten Anschluss von Grundstücken auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Mainaschaff an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Aschaffenburg.....	213
Bek vom 20.08.2008 Nr. 12-1443.00-2/08 über die Zweckvereinbarung der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Mainaschaff über den befristeten Anschluss von Grundstücken auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Mainaschaff an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Aschaffenburg.....	214

Bek vom 19.08.2008 Nr. 12-1443.00-1/08 über die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Mainaschaff über den befristeten Anschluss von Grundstücken auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Mainaschaff an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Aschaffenburg.....	215
Bek vom 28.08.2008 Nr. 14.1-0135.00-1/08 über die „Aktion Integration“, Auslobung von Preisen für erfolgreiche Aktivitäten.....	216

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Mainaschaff über den befristeten Anschluss von Grundstücken auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Mainaschaff an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Aschaffenburg

Bek vom 19.08.2008 Nr. 12-1443.00-1/08

I.

Die Gemeinde Mainaschaff und die Stadt Aschaffenburg haben am 19.06./03.07.2008 eine Zweckvereinbarung über den befristeten Anschluss von Grundstücken auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Mainaschaff an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Aschaffenburg geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 24.07.2008 Nr. 12-1443.00-1/08 die o.g. Zweckvereinbarung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung bekannt gemacht.

Würzburg, 29.08.2008
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Zweckvereinbarung
auf Grund der Art. 77 f des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG
zwischen der Gemeinde Mainaschaff,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Herrn Horst Engler,
und der Stadt Aschaffenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Klaus Herzog

§ 1

Die Firma Autohaus Staab GmbH, Johann-Dahlem-Straße 66, 63814 Mainaschaff beabsichtigt gegenüber dem Gewerbegebiet

Strietwald der Stadt Aschaffenburg auf einem Teilbereich der Grundstücke Flur-Nummern 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870 und 2871/1 oder deren Nachfolgergrundstück (z.B. durch Verschmelzung) den Bau eines Firmengebäudes. Ein entsprechender Lageplan ist als Anlage beigefügt. Die Grundstücke liegen im Hoheitsbereich der Gemeinde Mainaschaff im Geltungsbereich des bestandskräftigen Bebauungsplans „Gewerbliche Bauflächen nördlich der B 8 – 2. Teilabschnitt“. Das Umlegungsverfahren ist von der Gemeinde Mainaschaff eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Die notwendige Infrastruktur und Erschließung im Hoheitsgebiet der Gemeinde Mainaschaff ist noch nicht vorhanden. Die betroffenen Grundstücke liegen jedoch unmittelbar an der Daimlerstraße, von der die o.a. Grundstücke verkehrstechnisch erschlossen werden. Die Daimlerstraße befindet sich im Hoheitsgebiet der Stadt Aschaffenburg.

§ 2

Die Gemeinde Mainaschaff überträgt der Stadt Aschaffenburg befristet das Recht, die im Hoheitsbereich der Gemeinde Mainaschaff befindlichen, in § 1 aufgeführten Grundstücke oder deren Nachfolgergrundstück das darauf anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser in die Kanalisation der Stadt Aschaffenburg einzuleiten. Die verkehrstechnische Erschließung der Grundstücke/des Nachfolgergrundstücks erfolgt über die Daimlerstraße. Die Stadt Aschaffenburg wird von der Gemeinde Mainaschaff am Genehmigungsverfahren zu dem in § 1 genannten Bauvorhaben hinsichtlich der Erschließung der Baugrundstücke beteiligt; sie erhält einen Plansatz des eingereichten Bauvorhabens.

§ 3

1. Folgende Satzungen der Stadt Aschaffenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung sind für die Laufzeit der Zweckvereinbarung für die in § 1 aufgeführten Grundstücke oder deren Nachfolgergrundstück BEDINGT anwendbar:
 - a) Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Aschaffenburg (Entwässerungssatzung – EWS) vom 09.05.1997 (Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg

vom 30.05.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg vom 25.07.2003)

- b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 06.05.1997 (Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg vom 30.05.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2003 (Amtsblatt vom 25.07.2003)
- 2) Der Stadt Aschaffenburg wird das Recht zur Erhebung von Gebühren nach den in Absatz 1 Buchstabe a. bis b. genannten Satzungen übertragen; das Recht zur Erhebung von Beiträgen nach den in Absatz 1 Buchstabe a. bis b. genannten Satzungen i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und/oder eine Beitragserhebung nach dem BauGB wird der Stadt Aschaffenburg NICHT eingeräumt.

§ 4

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf Zeit abgeschlossen. Sie tritt drei Monate nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen des Gewerbegebietes „Nördlich der B 8 – 2. Teilabschnitt“ im Hoheitsbereich der Gemeinde Mainaschaff außer Kraft. Die Fertigstellung der Erschließungsanlagen wird von der Gemeinde Mainaschaff im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff bekannt gemacht. Spätestens mit dem Außerkrafttreten der Zweckvereinbarung muss das auf den in § 1 aufgeführten Grundstücken oder deren Nachfolgergrundstück anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser über die Erschließungsanlagen der Gemeinde Mainaschaff entsorgt werden. Mit dem Anschluss an die Erschließungsanlagen der Gemeinde Mainaschaff sind die vorhandenen Entsorgungsanschlüsse zur Daimlerstraße von der Firma Autohaus Staab GmbH stillzulegen; die in § 1 aufgeführten Grundstücke oder deren Nachfolgergrundstück sind/ist an die Erschließungsstraße B im Hoheitsgebiet der Gemeinde Mainaschaff anzubinden.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

§ 5

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken wirksam.

§ 6

1. Je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten
- die Regierung von Unterfranken
 - das Landratsamt Aschaffenburg
 - die Stadt Aschaffenburg
 - die Gemeinde Mainaschaff
 - die Firma Autohaus Staab GmbH
2. Der Gemeinderat Mainaschaff hat dieser Vereinbarung am 11. März 2008, der Stadtrat Aschaffenburg am 07. April 2008 zugestimmt.

Gemeinde Mainaschaff	Stadt Aschaffenburg
Mainaschaff, 19. Juni 2008	Aschaffenburg, 03. Juli 2008
Horst Engler, Erster Bürgermeister	Klaus Herzog, Oberbürgermeister
GAPI 1443	RABl 2008 S. 213

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Mainaschaff über den befristeten Anschluss von Grundstücken auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Mainaschaff an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Aschaffenburg

Bek vom 20.08.2008 Nr. 12-1443.00-2/08

I.

Die Gemeinde Mainaschaff und die Stadt Aschaffenburg haben am 19.06./16.07.2008 eine Zweckvereinbarung über den befristeten Anschluss von Grundstücken auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Mainaschaff an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Aschaffenburg geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.08.2008 Nr. 12-1443.00-2/08 die o.g. Zweckvereinbarung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung bekannt gemacht.

Würzburg, 20.08.2008
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Zweckvereinbarung
auf Grund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG
zwischen der Gemeinde Mainaschaff,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Horst Engler,
und der Stadt Aschaffenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Klaus Herzog

§ 1

Die Köhler Grundstücksverwaltung GbR beabsichtigt gegenüber dem Gewerbegebiet Strietwald der Stadt Aschaffenburg auf einem Teilbereich der Grundstücke Flur-Nummern 2852/2, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858 und 2860 oder deren Nachfolgergrundstück (z.B. durch Verschmelzung) den Bau einer Produktionshalle zur Erweiterung der Produktionsfläche der Firma Benedict Feinwerktechnik GmbH & Co.KG, Zeppelinstraße 4, 63741 Aschaffenburg. Die Produktionshalle wird an die Firma Benedict Feinwerktechnik GmbH & Co.KG vermietet. Ein entsprechender Lageplan ist als Anlage beigelegt (rotumrandete Grundstücke). Die Grundstücke liegen im Hoheitsbereich der Gemeinde Mainaschaff im Geltungsbereich des bestandskräftigen Bebauungsplans „Gewerbliche Bauflächen nördlich der B 8 – 2. Teilabschnitt“. Das Umlegungsverfahren ist von der Gemeinde Mainaschaff eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Die notwendige Infrastruktur und Erschließung im Hoheitsgebiet der Gemeinde Mainaschaff ist noch nicht vorhanden. Die betroffenen Grundstücke liegen jedoch unmittelbar an der Daimlerstraße, von der die o.a. Grundstücke verkehrstechnisch erschlossen werden. Die Daimlerstraße befindet sich im Hoheitsgebiet der Stadt Aschaffenburg.

§ 2

Die Gemeinde Mainaschaff überträgt der Stadt Aschaffenburg befristet das Recht, die im Hoheitsbereich der Gemeinde Mainaschaff befindlichen, in § 1 aufgeführten Grundstücke oder deren Nachfolgergrundstück das darauf anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser in die Kanalisation der Stadt Aschaffenburg einzuleiten. Die verkehrstechnische Erschließung der Grundstücke/des Nachfolgergrundstücks erfolgt über die Daimlerstraße. Die Stadt Aschaffenburg wird von der Gemeinde Mainaschaff am Genehmigungsverfahren zu dem in § 1 genannten Bauvorhaben hinsichtlich der Erschließung der Baugrundstücke beteiligt; sie erhält einen Plansatz des eingereichten Bauvorhabens.

§ 3

1. Folgende Satzungen der Stadt Aschaffenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung sind für die Laufzeit der Zweckvereinbarung für die in § 1 aufgeführten Grundstücke oder deren Nachfolgergrundstück BEDINGT anwendbar:
 - a) Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Aschaffenburg (Entwässerungssatzung – EWS) vom 09.05.1997 (Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg vom 30.05.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg vom 25.07.2003)
 - b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 06.05.1997 (Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg vom 30.05.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2003 (Amtsblatt vom 25.07.2003)
2. Der Stadt Aschaffenburg wird das Recht zur Erhebung von Gebühren nach den in Absatz 1 Buchstabe a. bis b. genannten Satzungen übertragen; das Recht zur Erhebung von Beiträgen nach den in Absatz 1 Buchstabe a. bis b. genannten Satzungen i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und/oder eine Beitragserhebung nach dem BauGB wird der Stadt Aschaffenburg NICHT eingeräumt.

§ 4

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf Zeit abgeschlossen. Sie tritt drei Monate nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen des Gewerbegebietes „Nördlich der B 8 – 2. Teilabschnitt“ im Hoheitsbereich der Gemeinde Mainaschaff außer Kraft. Die Fertigstellung der Erschließungsanlagen wird von der Gemeinde Mainaschaff im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff bekannt gemacht. Spätestens mit dem Außerkrafttreten der Zweckvereinbarung muss das auf den in § 1 aufgeführten Grundstücken oder deren Nachfolgergrundstück anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser über die Erschließungsanlagen der Gemeinde Mainaschaff entsorgt werden. Mit dem Anschluss an die Erschließungsanlagen der Gemeinde Mainaschaff sind die vorhandenen Entsorgungsanschlüsse zur Daimlerstraße von der Köhler Grundstücksverwaltung GbR stillzulegen; die in § 1 aufgeführten Grundstücke oder deren Nachfolgergrundstück sind/ist an die Erschließungsstraße B im Hoheitsgebiet der Gemeinde Mainaschaff anzubinden.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

§ 5

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken wirksam.

§ 6

- (1) Je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten
 - a. die Regierung von Unterfranken
 - b. das Landratsamt Aschaffenburg
 - c. die Stadt Aschaffenburg
 - d. die Gemeinde Mainaschaff
 - e. die Köhler Grundstücksverwaltung GbR
- (2) Der Gemeinderat Mainaschaff hat dieser Vereinbarung am 11.03.2008, der Stadtrat Aschaffenburg am 10.03.2008 zugestimmt.

Gemeinde Mainaschaff Mainaschaff, 19. Juni 2008	Stadt Aschaffenburg Aschaffenburg, 16. Juli 2008
Horst Engler, Erster Bürgermeister	Klaus Herzog, Oberbürgermeister
GAPI 1443	RABl 2008 S. 214

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Mainaschaff über den befristeten Anschluss von Grundstücken auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Mainaschaff an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Aschaffenburg

Bek vom 19.08.2008 Nr. 12-1443.00-1/08

I.

Die Gemeinde Mainaschaff und die Stadt Aschaffenburg haben am 19.06./03.07.2008 eine Zweckvereinbarung über den befristeten Anschluss von Grundstücken auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Mainaschaff an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Aschaffenburg geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 24.07.2008 Nr. 12-1443.00-1/08 die o.g. Zweckvereinbarung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung bekannt gemacht.

Würzburg, 19.08.2008
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Zweckvereinbarung
auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit - KommZG
zwischen der Gemeinde Mainaschaff,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Horst Engler,
und der Stadt Aschaffenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Klaus Herzog

§ 1

Die Firma Glaab & Kraft KG, Johann-Dahlem-Straße 54, 63814 Mainaschaff, beabsichtigt gegenüber dem Gewerbegebiet Strietwald der Stadt Aschaffenburg auf einem Teilbereich der Grundstücke Flur-Nummern 2830, 2830/1, 2831, 2832, 2833, 2834, 2840, 2840/2, 2841, 2842, 2843, 2843/2, 2844, 2844/2, 2845, 2846, 2847, 2848, 2848/2, 2849 und 2851 bzw. deren Nachfolgergrundstück (z.B. durch Verschmelzung) den Bau einer Logistikhalle für das Tochterunternehmen RMD Rhein-Main-Distribution GmbH. Ein entsprechender Lageplan ist als Anlage beigefügt (blauumrandete Grundstücke). Die Grundstücke liegen im Hoheitsbereich der Gemeinde Mainaschaff im Geltungsbereich des bestandskräftigen Bebauungsplans „Gewerbliche Bauflächen nördlich der B 8 – 2. Teilabschnitt“. Das Umlegungsverfahren ist von der Gemeinde Mainaschaff eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Die notwendige Infrastruktur und Erschließung im Hoheitsgebiet der Gemeinde Mainaschaff ist noch nicht vorhanden. Die betroffenen Grundstücke liegen jedoch unmittelbar an der Daimler- und Dieselstraße, von denen die o.a. Grundstücke verkehrstechnisch erschlossen werden. Die Daimler- und Dieselstraße befindet sich im Hoheitsgebiet der Stadt Aschaffenburg.

§ 2

Die Gemeinde Mainaschaff überträgt der Stadt Aschaffenburg befristet das Recht, die im Hoheitsbereich der Gemeinde Mainaschaff befindlichen, in § 1 aufgeführten Grundstücke oder deren Nachfolgergrundstück das darauf anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser in die Kanalisation der Stadt Aschaffenburg einzuleiten. Die verkehrstechnische Erschließung der Grundstücke/des Nachfolgergrundstücks erfolgt über die Daimler- und Dieselstraße. Die Stadt Aschaffenburg wird von der Gemeinde Mainaschaff am Genehmigungsverfahren zu dem in § 1 genannten Bauvorhaben hinsichtlich der Erschließung der Baugrundstücke beteiligt; sie erhält einen Plansatz des eingereichten Bauvorhabens.

§ 3

- (1) Folgende Satzungen der Stadt Aschaffenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung sind für die Laufzeit der Zweckvereinbarung für die in § 1 aufgeführten Grundstücke oder deren Nachfolgergrundstück BEDINGT anwendbar:
- a) Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Aschaffenburg (Entwässerungssatzung – EWS) vom 09.05.1997 (Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg vom 30.05.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg vom 25.07.2003)
- b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 06.05.1997 (Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg vom 30.05.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2003 (Amtsblatt vom 25.07.2003)
- (2) Der Stadt Aschaffenburg wird das Recht zur Erhebung von Gebühren nach den in Absatz 1 Buchstabe a. bis b. genannten Satzungen übertragen; das Recht zur Erhebung von Beiträgen nach den in Absatz 1 Buchstabe a. bis b. genannten Satzungen i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und/oder eine Beitragserhebung nach dem BauGB wird der Stadt Aschaffenburg NICHT eingeräumt.

§ 4

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf Zeit abgeschlossen. Sie tritt drei Monate nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen des Gewerbegebietes „Nördlich der B 8 – 2. Teilabschnitt“ im Hoheitsbereich der Gemeinde Mainaschaff außer Kraft. Die Fertigstellung der Erschließungsanlagen wird von der Gemeinde Mainaschaff im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff bekannt gemacht. Spätestens mit dem Außerkrafttreten der Zweckvereinbarung muss das auf den in § 1 aufgeführten Grundstücken oder deren Nachfolgergrundstück anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser über die Erschließungsanlagen der Gemeinde Mainaschaff entsorgt werden. Mit dem Anschluss an die Erschließungsanlagen der Gemeinde Mainaschaff sind die vorhandenen Entsorgungsanschlüsse zur Daimler- und Dieselstraße von der Firma Glaab & Kraft KG stillzulegen; die in § 1 aufgeführten Grundstücke oder deren Nachfolgergrundstück sind/ist an die Erschließungsstraße B im Hoheitsgebiet der Gemeinde Mainaschaff anzubinden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

§ 5

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken wirksam.

§ 6

- (1) Je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten
- a. die Regierung von Unterfranken
b. das Landratsamt Aschaffenburg
c. die Stadt Aschaffenburg
d. die Gemeinde Mainaschaff
e. die Firma Glaab & Kraft KG
- (2) Der Gemeinderat Mainaschaff hat dieser Vereinbarung am 11. März 2008, der Stadtrat Aschaffenburg am 07. April 2008 zugestimmt.

Gemeinde Mainaschaff
Mainaschaff, 19. Juni 2008

Stadt Aschaffenburg
Aschaffenburg, 03. Juli 2008

Horst Engler,
Erster Bürgermeister

Klaus Herzog,
Oberbürgermeister

GAP1 1443

RAB1 2008 S. 215

**„Aktion Integration“
Auslobung von Preisen für erfolgreiche Aktivitäten**

Bek vom 28.08.2008 Nr. 14.1-0135.00-1/08

Die Bayerische Staatsregierung hat die „Aktion Integration“ beschlossen. Neben der Verbesserung der Bildungssituation als zentralem Anliegen soll das Bewusstsein für Integration geweckt und der Partizipationsprozess vor allem auch auf der örtlichen Ebene unterstützt werden.

Die Regierung von Unterfranken lobt im Rahmen des Unterfränkischen Integrationsforums erstmals Integrationspreise für gelungene Integrationsarbeit in Höhe von 5.000,00 € aus. Vorgeschlagen werden können nachhaltige und ehrenamtliche Integrationsprojekte und -initiativen, die sich in vorbildlicher Weise für die Integration unser Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund in Unterfranken einsetzen.

Es ist beabsichtigt, 3 Preise zu vergeben (2.500,00 € 1.500,00 € 1.000,00 €).

Abgabetermin für die Vorschläge bei der Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg, ist der **15. September 2008**.

Weitere Informationen erhalten Sie unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>, Rubrik „Aktionen“.

Würzburg, 28. August 2008
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

GAP1 1443

RAB1 2008 S. 215